VERORDNUNG (EWG) Nr. 2756/91 DER KOMMISSION

vom 19. September 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4006/87 (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften betreffend die Beihilferegelung für Baumwolle (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 791/89 (3), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2432/90 (5), bestimmt in Artikel 1 Absatz 2 den geschätzten Betrag der Entkörnungskosten für Baumwolle, in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) die Löschungs- und Beförderungskosten der entkörnten Baumwolle für Piräus und in Artikel 4 Absatz 1 die Vermahlungskosten für Baumwollsamen. Da diese Kosten seitdem gestiegen sind, ist ihr Betrag entsprechend zu ändern.

Anhang B Punkt 3 dieser Verordnung sieht Koeffizienten vor, die zu verwenden sind, um den Unterschied des Qualitätsgrades der unter Kontrolle gestellten Baumwolle im Vergleich zur Standardqualität zu berücksichtigen. Aufgrund der gewonnenen Erfahrung sollten einige dieser Koeffizienten angepaßt werden und bei bestimmten Qualitäten entfallen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird die Zahl „13,25" durch „14,25" ersetzt.

2. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird die Zahl „1" durch „1,08" ersetzt.

3. In Artikel 4 Absatz 1 wird die Zahl „7,45" durch „8,0" ersetzt.

4. In Anhang B erhält Punkt 3 folgende Fassung:

„3. Koeffizienten für den Unterschied des Qualitätsgrades der gewonnenen entkörnten Baumwolle im Vergleich zur Standardqualität:

Grad	Zuschlag (in %)	Anschlag (in %)
3 und 3,5	6	
4	3,5	
4,5	1,5	
5	—	
5,5		2
6		5,0
6,5		8,0
7		12,0
8		17,0
9		23,0

Erreicht die Qualität der Baumwolle nicht den Grad 9, so wird der Preis der nicht entkörnten Baumwolle zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt."

(1) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.
(2) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.
(5) ABl. Nr. L 288 vom 22. 8. 1990, S. 23.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Verträge, die für die ab 1. September 1991 geerntete Baumwolle geschlossen werden, und die diesbezüglichen Beihilfen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission